

# AMTSBLATT

### FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2009

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation-Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

30.06.2009

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.

Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

### Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sarah Judith Elze, Hingbergstr. 367, 45472 Mülheim an der Ruhr , unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000493192/23 am 26.05.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.05.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ömer Doganer, Feldstr. 104, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005109061/24 am 04.06.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.06.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2009

Die Oberbürgermeisterin

Backmann

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dawid Jakub Goral, Aktienstr. 216, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-NG2004 am 18.03.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Lauterfeld

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Emrah Cömez, Dickswall 16, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33 - 1.3/412 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 09.04.2009 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid

innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fitzner

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma C. & M. Service + Dienstleistungs GmbH, Möllerstr. 24 b, 45966 Gladbeck, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-CM409 am 15.06.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Lauterfeld

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma C. & M. Service + Dienstleistungs GmbH, Möllerstr. 24 b, 45966 Gladbeck, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-CM626 am 15.06.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Lauterfeld

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Sitzung des Wahlausschusses -

Die nächste Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009 findet am

Freitag, dem 17.07.2009, 11.00 Uhr, im Raum D2 in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1 – 3, 45479 Mülheim an der Ruhr

statt.

### **Tagesordnung**

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der/des Oberbürgermeisters/in, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Mülheim an der Ruhr am 30. August 2009.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2009

Der Wahlleiter

Dr. Steinfort

### <u>Bekanntmachung</u>

### <u>Auslegung des Entwurfes zum Behauungsplan "Sonnenweg/Sunderweg – F 13"</u>

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Sonnenweg/Sunderweg – F 13" mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB

### in der Zeit vom 10.07.2009 bis einschließlich 10.08.2009

erneut öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Gleichzeitig liegen der Bebauungsplan "Heimaterde – F 5" vom 11.09.1980 und die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan " Heimaterde – F 5" vom 11.09.1980 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes

sowie der Gestaltungssatzung werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13" aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Das Verfahren für den Bebauungsplan "Sonnenweg/Sunderweg – F 13" wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB geführt. Die relevanten Umweltbelange werden selbstverständlich in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie nutzungsbezogene Gefährdungseinschätzung, Schallschutzgutachten (Straßenlärm) und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls aus.

### Zeit und Ort der Auslegung:

montags – mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite.

Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung vereinbart werden.

Stellungnahmen können zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung zur Niederschrift vorgebracht werden.

### Hinweise:

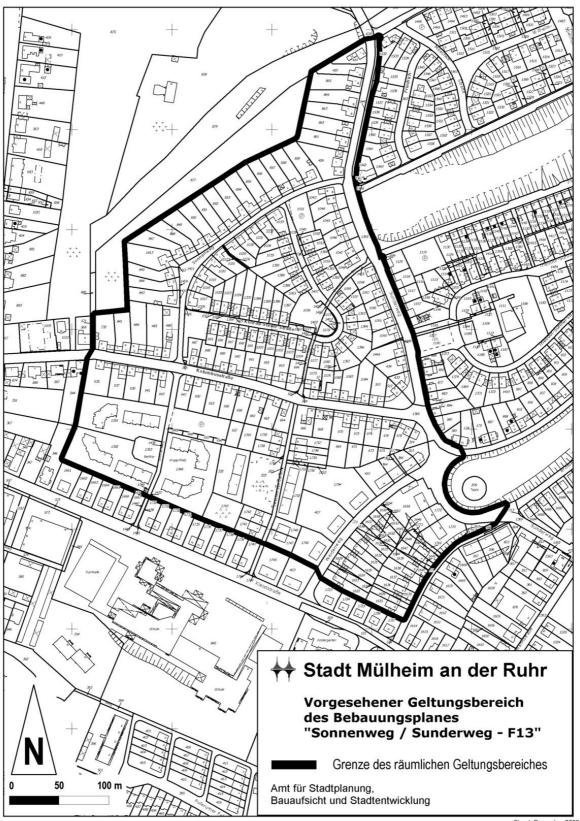
- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 10.07.2009 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: Dezember 2008

### <u>Bekanntmachung</u>

### Bebauungsplan "Kölner Straße/Fahrkamp - I 16"

vom 22.06.2009

ı

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand um das Flurstück 323 im Flur 45 erweitert werden soll, da diese Fläche noch mit zur Straßenverkehrsfläche der Kölner Straße gehört. Da es sich nur um wenige Quadratmeter handelt, wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet."

In gleicher Sitzung hat der Planungsausschuss den Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des neuabgegrenzten Bebauungsplanentwurfes gefasst.

П

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBL. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin

### <u>Bekanntmachung</u>

### Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

### "Kölner Straße/Fahrkamp - I 16"

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Kölner Straße / Fahrkamp - I 16" mit seiner Begründung und Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

### in der Zeit vom 10.07.2009 bis einschließlich 10.08.2009

erneut öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan "Kölner Straße (B1)", förmlich festgestellt am 20.02.1930, erneut öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Planes sind mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Fahrkamp - I 16" außer Kraft gesetzt, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen bzw. Gutachten wie das schalltechnische Gutachten, die Gefährdungsabschätzung (Altlasten) sowie die Stellungnahme zur Versickerung und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls aus.

### Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite.

Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung zur Niederschrift vorgebracht werden.

### Hinweise:

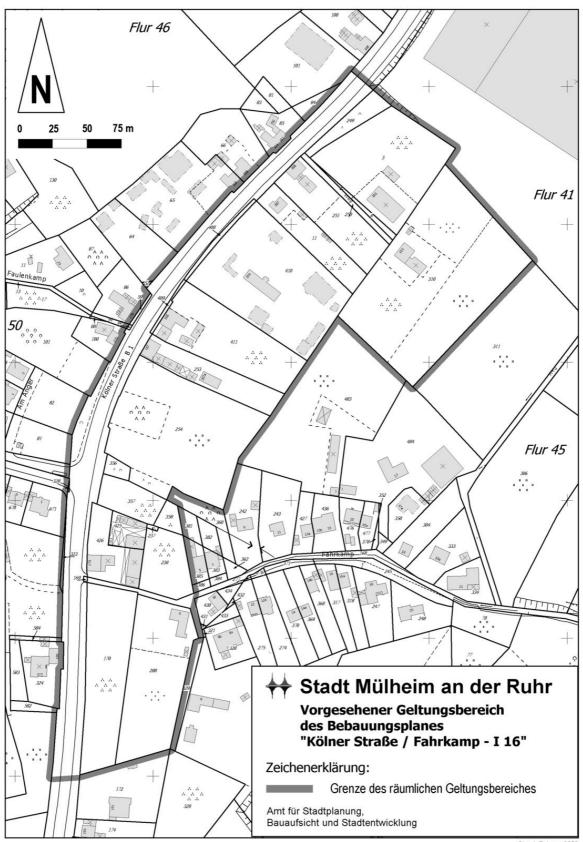
- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Fahrkamp - I 16" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 10.07.2009 können Informationen zur Planung auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin



Stand: Februar 2009

### <u>Bekanntmachung</u>

# Änderung des Bebauungsplanes "Innenstadt 9a - Ruhrstraße / Brückenkopf Ost" - Verfahrensbezeichnung "Innenstadt 9a/II"

vom 25.06.2009

ı

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Änderung des Bebauungsplanes "Innenstadt 9a - Ruhrstraße/Brückenkopf Ost" - Verfahrensbezeichnung "Innenstadt 9a/II" - gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes "Innenstadt 9a - Ruhrstraße/Brückenkopf Ost" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

П

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Innenstadtkernbereiches in der Gemarkung Mülheim. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ш

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

### **Hinweise:**

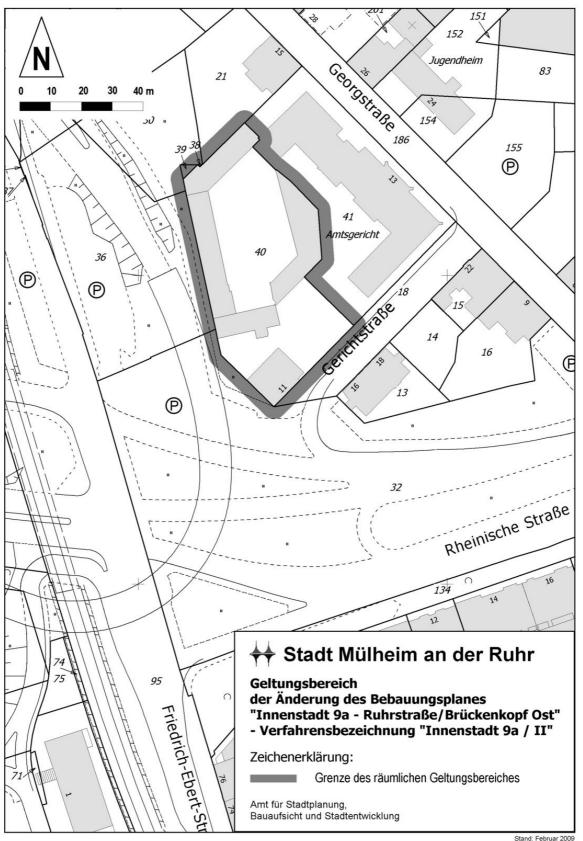
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2009

Die Oberbürgermeisterin



Stand: Februar 2009

### <u>Bekanntmachung</u>

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel am Mühlenberg - M 20 (v)"

vom 25.06.2009

ı

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel am Mühlenberg - M 20 (v)" gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Hotel am Mühlenberg - M 20 (v)" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

П

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Broich, Gemarkung Broich, zwischen der Straße Mühlenberg und der Straße Am Bahnhof Broich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

ш

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Durchführungsplan Nr. 13, förmlich festgestellt am 02.10.1962, durch Ratsbeschluss vom 18.06.2009 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

### **Hinweise:**

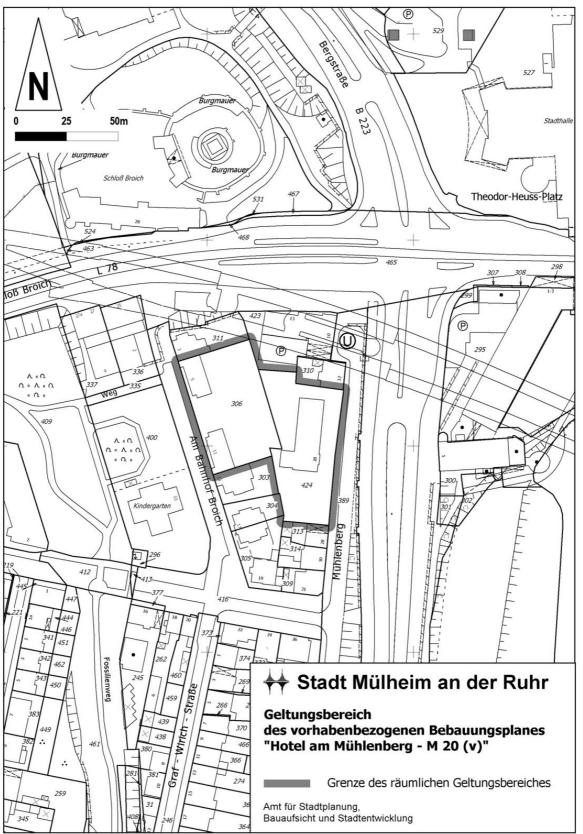
- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2009

Die Oberbürgermeisterin



Stand: Dezember 2008

### Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

<u>über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 30</u> <u>für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13"</u>

vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 30 vom 28.06.2006 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 17 vom 14.07.2006) wird bis zum 13.07.2010 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14.07.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigefügt.

### **Hinweise:**

- 1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-

fahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

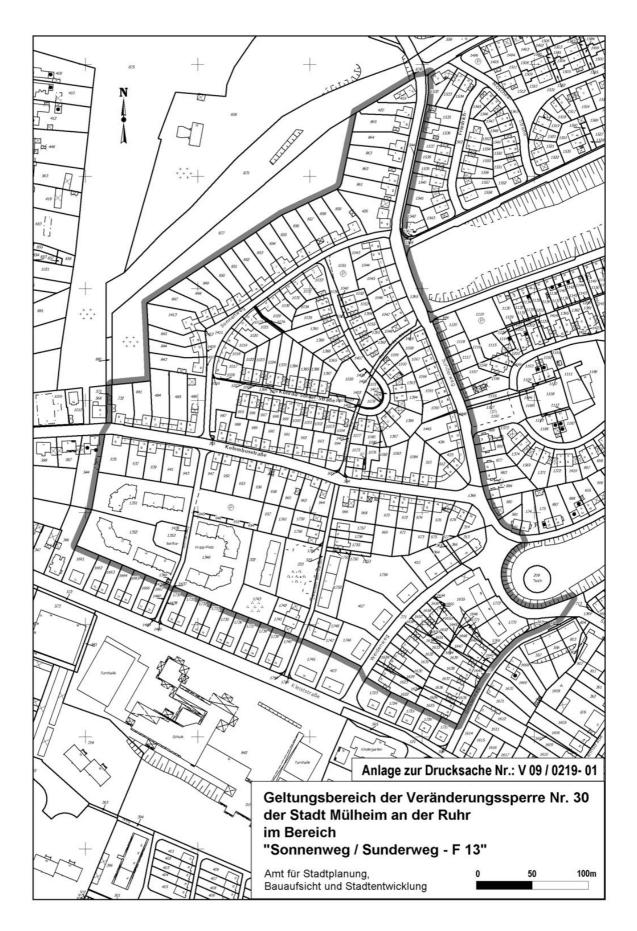
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2009

Die Oberbürgermeisterin



### Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

<u>über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 31</u>
<u>für den Bereich des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14"</u>
vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 31 vom 28.06.2006 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 17 vom 14.07.2006) wird bis zum 13.07.2010 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14.07.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigefügt.

### **Hinweise:**

- 3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I Seite 2986), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
- 4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  - 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

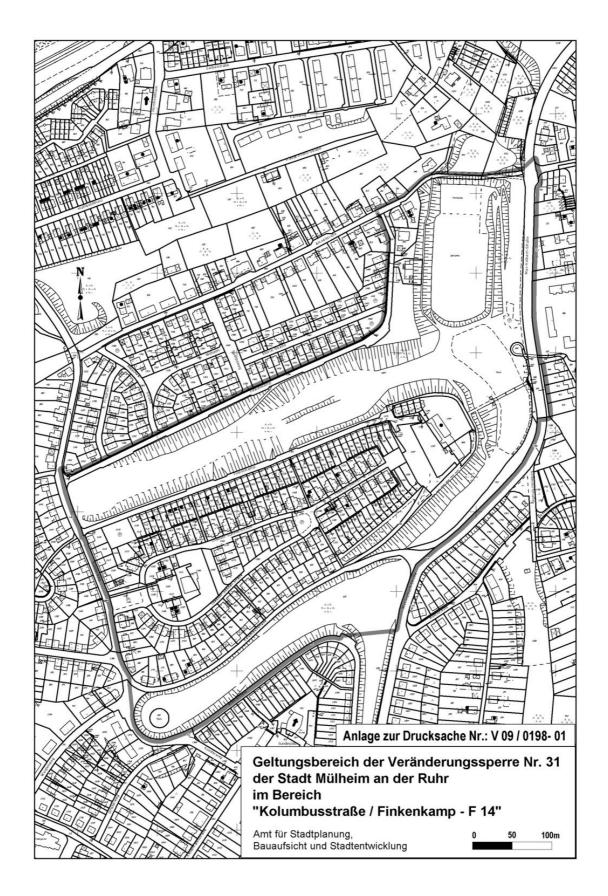
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2009

Die Oberbürgermeisterin



### Bekanntmachung der meoline GmbH, Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Die Gesellschafterversammlung der meoline GmbH hat am 19. Juni 2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und beschlossen, den Gewinn in Höhe von 67.618,20 EUR vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC hat am 15. April 2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der meoline GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss kann in den nächsten vier Wochen nach Veröffentlichung an unserem Firmensitz Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

meoline GmbH

Heiko Hansen Jochen Hensel Geschäftsführer Geschäftsführer

### Neuwahl einer Schiedsperson

In der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in dem nachfolgend aufgeführten Schiedsamtsbezirk die Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich:

### Schiedsamtsbezirk 1 (Altstadt I, Stadtmitte mit Holthausen und Menden)

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsamtsbezirk wohnen, das 30., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, und interessiert sind, das Amt einer Schiedsperson auszuüben, werden gebeten, bis zum 15.08.2009 eine schriftliche Bewerbung bei der Oberbürgermeisterin, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr, einzureichen.

Bitte erfragen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung unter den Telefonnummern 455 - 1617 oder 455 - 1616, ob Ihr Wohnsitz tatsächlich innerhalb der Grenzen des o.g. Schiedsamtsbezirks liegt, da hiervon unter anderem die Ausübung des Schiedsamtes abhängig ist.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner sollte von Bewerberinnen oder Bewerbern kurz dargelegt werden, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden können.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört in den gesetzlich bestimmten Fällen die gütliche Beilegung von Streitfällen in Privatklagesachen und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation unter den Rufnummern 455-1617 und –1616 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Sauerland

Öffentliche Bekanntmachung

zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Paul Heidrich hat durch Erklärung vom 31.05.2009 mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat im Rat der

Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festge-

stellt.

Nach dem von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands eingereichten Reservelisten-

wahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 ist Frau Petra Seidemann-Matschulla, Hustadtweg

58a, 45475 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolgerin für Herrn Paul Heidrich zur Stadtverordneten im Rat

der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Seidemann-Matschulla hat ihre Wahl durch Erklärung vom 18.06.2009 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

(GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999, S. 70, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 09.

Oktober 2007 - GV. NRW. S. 374) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberech-

tigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen,

die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe

Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich

halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu

erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2

Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.967, zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 05. April 2005, GV. NRW. S. 306).

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2009

Die Oberbürgermeisterin

und Wahlleiterin

Dagmar Mühlenfeld

264

### Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in der Sitzung am 18.06.2009 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Platz in

### "Beykozplatz "

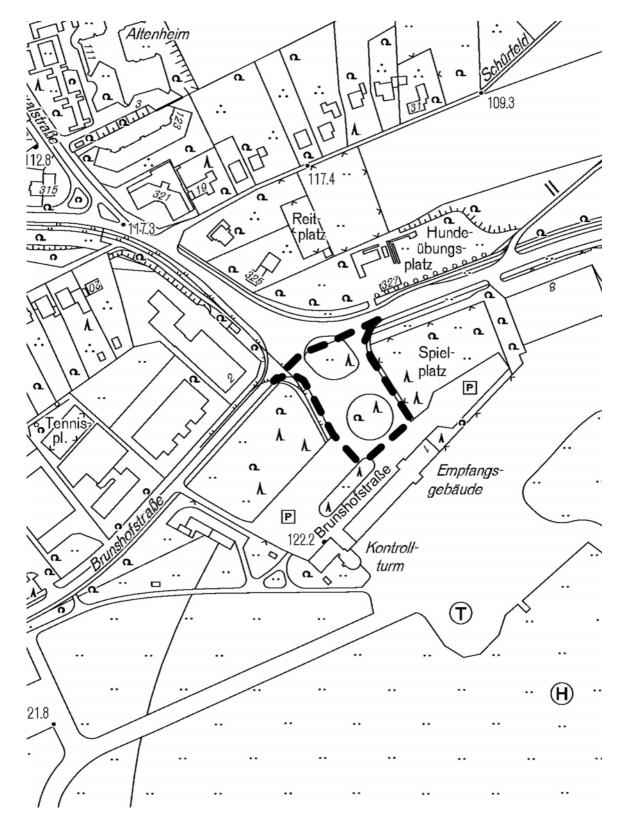
mit Erläuterungsschild

Beykoz – Partnerstadt seit Januar 2008 unabhängiger Stadtbezirk von Istanbul

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2009

Die Oberbürgermeisterin I. A. K r e i n



Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

## Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

Elektrotechnischer Ausbau des Unterwerkes Rathausmarkt in Mülheim an der Ruhr

Angebotskosten: 25,- Euro

Submissionstermin: 16.07.2009, 14.00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **ab 30.06.2009** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenem Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2009

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

Klaus Peter Wandelenus

### <u>Inhalt</u>

	Serte
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Judith Elze)	240
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ömer Doganer)	240
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dawid Jakub Goral)	241
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Emrah Cömez)	241
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. C. & M. Service + Dienstleistungs GmbH, Gladbeck)	241
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. C. & M. Service + Dienstleistungs GmbH, Gladbeck)	242
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Sitzung des Wahlausschusses -	242
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Sonnenweg/Sunderweg – F 13	3" 243
Bekanntmachung: Bebauungsplan "Kölner Straße/Fahrkamp – I 16" vom 22.06.2009	246
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Kölner Straße/Fahrkamp – I 1	6" 247
Bekanntmachung: Änderung des Bebauungsplanes "Innenstadt 9a – Ruhrstraße/Brückenkopf Os Verfahrensbezeichnung "Innenstadt 9a/II" vom 25.06.2009	t" - 250
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)" Vom 25.06.2009	253
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 30 für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13" vom 25.06.2009	256
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 31 für den Bereich des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14" vom 25.06.2009	259
Bekanntmachung der meoline GmbH, Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr; Feststellung des Jahresabschlusses 2008	262
Neuwahl eines Schiedsperson (Schiedsamtsbezirk 1)	263
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	264
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Beykozplatz)	265
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	267